

Merkblatt für Studierende zum Umgang mit Plagiaten

(adaptiert vom „Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten“, erlassen am 30. April 2007 von der Lehrkommission der Universität Zürich)

Erlassen im November 2008 von der Rektorin der ETH Zürich¹

A. Was gilt als Plagiat?

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Das Plagiat ist eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus. Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar (vgl. unijournal 4/2006, Beitrag von Prof. Christian Schwarzenegger):

- a) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde («Ghostwriter»), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- b) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- c) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- d) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- e) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- f) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierter Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Wissenschaftlicher Ethos verlangt, dass geistige Schöpfungen, Ideen, Theorien anderer Personen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text bloss sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes „Handbuchwissen“, d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die *Darstellung* dieses Handbuchwissens von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) übernommen, ist das kenntlich zu machen. Des Weiteren versteht es sich von selbst, dass ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) von der Verfasserin bzw. vom Verfasser nicht zu verschiedenen Leistungskontrollen eingereicht werden kann (so genanntes „Selbstplagiat“).

¹ Überarbeitet am 18.12.2009

B. Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats

Ein Plagiat ist gemäss Art. 2 Bst. b der Disziplinarordnung ETH Zürich (RSETHZ 361.1) ein Disziplinarverstoss und muss umgehend der Rektorin sowie dem zuständigen Prorektor und allenfalls weiteren zuständigen Personen gemeldet werden. Die Rektorin leitet das Disziplinarverfahren ein.

Ablauf eines Disziplinarverfahrens

Eröffnet wird ein Disziplinarverfahren mittels einer entsprechenden Meldung eines Dozierenden der ETH Zürich an die Rektorin und den zuständigen Prorektor. Bei Verstössen im Zusammenhang mit Leistungskontrollen werden zusätzlich der Studiendelegierte des betreffenden Studiengangs und der Examinator informiert, sofern dieser nicht selbst den Sachverhalt aufnimmt. Bei Verstössen in Zusammenhang mit dem Doktorat wird zusätzlich der Leiter des Doktorats informiert. Die involvierten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei geringfügigen Verstössen verfügt die Rektorin nach Anhörung der betroffenen Person die Disziplinar-massnahme oder kann allenfalls von einer solchen Abstand nehmen. Bei nicht geringfügigen Verstössen beruft die Rektorin den Disziplinarausschuss ein. Dieser entscheidet, ob er den Fall untersuchen will und allenfalls weitere Personen zugezogen werden sollen oder ob er den Fall zur weiteren Behandlung an die Rektorin zurückgibt. Entscheidet sich der Disziplinarausschuss für eine Disziplinar-massnahme, so wird diese Massnahme durch die Rektorin verfügt und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Detaillierte Informationen zum Verfahren und den Zuständigkeiten sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich aufgeführt (RSETHZ 361.1 / www.rechtssammlung.ethz.ch).

Disziplinar-massnahmen

Gemäss Art. 3 Disziplinarordnung ETH Zürich können folgende disziplinarischen Massnahmen verhängt werden:

- Verweis
- nicht-bestanden Erklärung von Leistungskontrollen
- Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Einrichtungen für maximal drei Jahre
- Androhung des Ausschlusses aus der ETH Zürich
- Ausschluss aus der ETH Zürich für maximal drei Jahre
- Aberkennung des akademischen Titels, sofern er unrechtmässig erworben wurde

Art und Ausmass der Massnahme richten sich nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der betreffenden Person sowie nach Umfang und Wichtigkeit der gefährdeten oder verletzten Interessen der ETH Zürich.